

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates
vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen

Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 651 a Abs. 3 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 651 a Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort
"Beförderungskosten" das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen
und die Wörter "oder einer Änderung der für die betreffende Reise
geltenden Wechselkurse" zu streichen.

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

Begründung:

Änderungen des Wechselkurses sollen eine Erhöhung des Reisepreises nicht rechtfertigen können.

Das Wechselkursrisiko wird bislang in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reiseveranstalter nicht als Grund für eine Erhöhung des Reisepreises genannt. Das ist auch sachgerecht.

Das Wechselkursrisiko liegt in der Sphäre des Reiseveranstalters, nicht in der des Reisenden. Der Veranstalter hat die weitaus besseren Möglichkeiten, dieses Risiko einzuschätzen und Vorkehrungen zur Verminderung des Risikos zu treffen.

Der Entwurf setzt - jedenfalls nach seinem Wortlaut - nicht voraus, daß die Wechselkursänderung für die einzelne Reise zu einer bezifferbaren Erhöhung der Kosten des Reiseveranstalters führt.

Außerdem wäre es für den Veranstalter schwierig, konkret darzulegen, wie sich eine Wechselkursänderung auf die Kosten der für den einzelnen Reisenden zu erbringenden Leistung auswirkt. Ebenso schwierig wäre es für den Reisenden, die Angaben des Veranstalters zu überprüfen. Es ist schon zweifelhaft, welches der Vergleichszeitpunkt für Änderungen sein sollte, etwa der Vertragsschluß, das Erscheinen des Reiseprospekts oder der Redaktionsschluß des Reiseprospekts.

Die praktische Bedeutung der Vorschrift könnte insofern nur gering sein, weil einerseits eine Preiserhöhung ab dem 20. Tag vor Reisebeginn nicht mehr zulässig sein soll und weil andererseits die Leistungen, auf die sich Wechselkursschwankungen vor allem auswirken, insbesondere die Hotelunterbringung, in der Regel nicht vor diesem Zeitpunkt zu bezahlen sein werden.

Artikel 8 der Richtlinie erlaubt es, diesen Preiserhöhungsgrund nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Wi
(Bei An-
nahme
ist Zif-
fer 3
erledigt)

2. a) Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 651 a Abs. 3 Satz 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 651 a Abs. 3 Satz 3 zu streichen.

b) Zu Artikel 1 a - neu - (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 a - neu -
AGB-Gesetz)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1 a

Anderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der
Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I
S. 3317), zuletzt geändert durch, wird wie
folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a
eingefügt:

"2a. § 11 Nr. 1 für Reiseverträge;".'

c) Zu Artikel 1 b - neu - (§ 1 Abs. 4 Satz 2 PAngV)

Nach Artikel 1 a - neu - ist folgender Artikel 1 b
einzufügen:

'Artikel 1 b

Anderung der Preisangabenverordnung

Die Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl.
I S. 580), zuletzt geändert durch Verordnung vom
14. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt
geändert:

(noch Ziff. 2)

In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Dauerschuldverhältnissen" die Wörter "oder Reiseverträgen" eingefügt.'

Begründung:

Zu a und b:

Gründe für den Ausschluß jeglicher Preiserhöhungsvereinbarung über die EG-rechtlich vorgegebenen 20 Tage hinaus sind nicht ersichtlich. § 651a Abs. 3 Satz 1 BGB schließt die Vereinbarung von Preisänderungsvorbehalten grundsätzlich aus. Lediglich drei Kriterien - Beförderungskosten, Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder Währungsparitäten - können überhaupt Gegenstand vertraglicher Preiserhöhungsvereinbarungen sein. Diese drei Kriterien sind vom Reiseveranstalter nicht beeinflussbar und können auch bei intensiver und vorsichtiger Beobachtung der Gegebenheiten nicht immer über einen Zeitraum von vier Monaten zutreffend in Rechnung gestellt werden.

Im Blick auf die notwendig genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag und die Rücktrittsmöglichkeit des Reisenden bei erheblicher Preiserhöhung nach § 651a Abs. 4 BGB erscheint der von der EG vorgeschlagene Ausschluß eines Preiserhöhungsverlangens innerhalb von 20 Tagen vor Reisebeginn als angemessene Risikoverteilung zwischen Reiseveranstalter und Verbraucher.

Zu c:

Notwendige Folgeänderung.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 651 a Abs. 3 Satz 3 BGB)

(Entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 2)

Der Bundesrat begrüßt, daß der Entwurf mit der Regelung von Preiserhöhungsmöglichkeiten nicht zugleich grundsätzliche Fragen des AGB-Gesetzes aufwirft, sondern in § 651 a Abs. 3 Satz 3 die Regelung des § 11 Nr. 1 AGB-Gesetz ausdrücklich unberührt läßt.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 651 j Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 651 j werden in Absatz 1 nach dem Wort "Vertrag" die Wörter "allein nach Maßgabe dieser Vorschrift" eingefügt.'

Begründung:

Nach der Systematik des Reisevertragsrechtes soll der Reiseveranstalter für den Erfolg der Reise grundsätzlich verschuldensunabhängig einstehen. Die Folgen nicht kalkulierbarer Ereignisse können ihm aber nicht ausschließlich auferlegt werden. Im Falle nicht voraussehbarer höherer Gewalt beinhaltet § 651j BGB vielmehr eine eigenständige Lösung, die das Risiko sachgerecht auf beide Parteien des Reisevertrages verteilt. Dies war bereits Ziel des "Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag" vom 4.5.1979, mit dem §§ 651 a bis k in das BGB eingefügt wurden (vgl. insoweit Bericht und Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4.12.1978 - BT-Drucksache 8/2343).

Die Ergänzung des § 651j Abs. 1 BGB ist im Blick auf die Rechtsprechung des BGH zum Konkurrenzverhältnis zwischen § 651e und § 651j BGB erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 651 k Abs. 2 BGB)

- R 5. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Entwurf für die Insolvenzsicherung vorgesehene Obergrenze von 200 Mio. DM genügend hoch angesetzt und mit der Richtlinie zu vereinbaren ist.

Für die Insolvenzsicherung eine Obergrenze vorzusehen, ist nicht unproblematisch. Artikel 7 der Richtlinie verpflichtet die Veranstalter ohne Einschränkung nachzuweisen, daß im Falle der Insolvenz die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise sichergestellt sind. Der Gesetzgeber darf zwar, wie in der Begründung richtig ausgeführt ist, keine undurchführbare und unerreichbare Deckungsvorsorge vorschreiben. Die Deckungsvorsorge muß aber so weit reichen, daß auch bei Insolvenz eines Großveranstalters die Ansprüche der Reisenden noch gesichert sind. Die Reisenden der Großveranstalter würden sonst, ohne daß das für sie erkennbar wäre, schlechter gestellt als die Reisenden kleinerer Veranstalter.

Ob danach ein Höchstbetrag von 200 Mio. DM ausreicht, erscheint dem Bundesrat nicht sicher, zumal die Begründung des Entwurfs insoweit keine näheren Angaben enthält.

- Wi 6. Die zur Absicherung des Insolvenzrisikos in § 651 k BGB vorgesehene Regelung ist aus mittelstandspolitischer Sicht nicht unproblematisch. Die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung, ohne dem gleichzeitig einen Kontrahierungszwang und Preiskontrolle der Versicherer gegenüberzustellen, birgt nach Auffassung des Bundesrates bei der gegebenen inhomogenen Struktur der Reiseveranstalterbranche in Deutschland die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil für kleine und mittlere Unternehmen durch wenige große. Dem kann allenfalls durch gut funktionierenden Wettbewerb auf Seiten der Versicherer entgegengewirkt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Wirkung der vorgeschlagenen Insolvenzversicherung besonders unter mittelstandspolitischen Gesichtspunkten zu beobachten und dem Bundesrat nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten zu berichten, ob der bezweckte Verbraucherschutz in wettbewerbskonformer Weise erreicht werden konnte.

R

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 651 k Abs. 3 Satz 2 und 3 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 651 k Abs. 3 folgende Sätze anzufügen:

"Ist der Versicherer oder das Kreditinstitut dem Reiseveranstalter gegenüber ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Reisenden bestehen. Soweit der Reisende nach Satz 2 befriedigt worden ist, geht sein Anspruch gegen den Reiseveranstalter auf den Versicherer oder das Kreditinstitut über."

Begründung:

Nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen hat der Reiseveranstalter nachzuweisen, daß im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit die Ansprüche des Reisenden sichergestellt sind. Dies ist bei einem Erstattungsanspruch gegen einen Versicherer nur dann gewährleistet, wenn sich der Versicherer dem Reisenden gegenüber nicht auf Leistungsfreiheit berufen kann, etwa weil der Reiseveranstalter versicherungsrechtliche Obliegenheiten verletzt oder die Versicherungsprämien nicht be-

zahlt hat (vgl. §§ 6, 16 ff, 38 VVG). Wären solche Einwände möglich, wäre die Sicherung gerade in Fällen insolvenzbedrohter oder unseriöser Reiseveranstalter weitgehend wertlos. Den Vorgaben von Artikel 7 der Richtlinie wäre dann nicht Genüge getan.

Entsprechendes gilt für Zahlungsverprechen von Kreditinstituten, die aus denselben Gründen von aus dem Grundverhältnis herrührenden Leistungsausschlüssen unberührt bleiben müssen.

Die vorgeschlagene Ergänzung soll dies sicherstellen, wobei sich die Formulierung an den gleichgelagerten Fall des § 158 c VVG anlehnt.

Zu Artikel 2 (§ 147 b GewO)

R 8. In Artikel 2 ist § 147 b GewO wie folgt zu fassen:

"§ 147 b

Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen

Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 651 k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder
2. entgegen § 651 k Abs. 5 in Verbindung mit § 651 k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung

eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Begründung:

Die Formulierung des § 147 b GewO soll mit den vom Bundesrat beschlossenen Grundsätzen für die Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht (Bundesanzeiger Nr. 167 a vom 7. September 1983) in Einklang gebracht werden. Danach sollen die sachlich-rechtliche Norm und die Bußgeldvorschrift sprachlich deckungsgleich ausgestaltet werden. Darüber hinaus ist das Handlungsverbot möglichst genau in Bezug zu nehmen (Angabe des entsprechenden Absatzes).

190/1/83

(noch Ziff. 8)

- 10 -

Durch § 147 b Nr. 1 GewO soll das in § 651 k Abs. 4 BGB enthaltene Verbot, Zahlungen zu fordern oder anzunehmen, ohne einen Sicherungsschein übergeben zu haben, geahndet werden. § 147 b Nr. 2 GewO soll das in § 651 k Abs. 5 BGB enthaltene Verbot bewahren, daß ein Reiseveranstalter mit Hauptniederlassung in einem anderen EG-Staat oder in einem EWR-Staat Zahlungen fordert oder annimmt, ohne die Sicherheitsleistung nachgewiesen zu haben.

- Wi 9. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Ordnungswidrigkeitenregelung alle bußgeldwürdigen Fälle des Verstoßes gegen § 651k BGB abdeckt. Nach Auffassung des Bundesrates muß sichergestellt sein, daß Reisebüros, die lediglich als Vermittler für Reiseveranstalter auftreten, ihrerseits ein Interesse daran haben, von diesem Veranstalter Insolvenzversicherung zur Weitergabe an den Verbraucher zu erhalten. Auch Reisevermittler sollten deshalb dem Ordnungswidrigkeitentatbestand unterfallen. Nicht zweifelsfrei ist, ob Reisevermittler gemäß § 14 OWiG als Beteiligte einer Ordnungswidrigkeit angesehen werden können, wenn ein ausländischer Reiseveranstalter über den Vermittler Zahlungen entgegennimmt, ohne einen Sicherungsschein nach § 651 k BGB übergeben zu haben. Sollte dies nicht der Fall sein, bliebe bei ausländischen Reiseveranstaltern der neue § 651 k BGB weitgehend wirkungslos, obwohl gerade für solche Reisen in der Regel besonders hohe Preise zu entrichten sein werden.